

### **Bestimmungen:**

Für Gruppen oder in begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung abweichende oder Pauschalpreise festsetzen.

Im Preis für Fahrzeuge ist die Beförderung des Fahrzeugführers und evtl. Ladung, nicht jedoch die Beförderung zusätzlicher Insassen oder von Tieren enthalten. Zeitkarten gelten innerhalb des aufgedruckten Gültigkeitszeitraumes und berechtigen zu beliebigen Überfahrten. Zeitkarten sind mit Ausnahme der Tarife Z, ZF, ZK, ZL und ZM1 nicht übertragbar. Sie gelten nur für die in der Kundenkarte aufgeführte Einzelperson mit persönlichem eingeklebtem Lichtbild. Für Fahrgäste, deren Kundenkarte kein Lichtbild enthält, gelten nur die Tarife für übertragbare Zeitkarten.

Bei den Maßen nach den Ziffern 3 - 6 sind jeweils die Abmessungen über alles einschl. Ladung und mitgeführten Anhängern maßgebend. Die Einteilung in die jeweiligen Gewichtsklassen ergibt sich aus den Eintragungen im Kraftfahrzeugschein.

### **Zusätzliche Bestimmungen:**

1. Betrunkene Personen und Fahrgeldverweigerer sind grundsätzlich von der Überfahrt ausgeschlossen.
2. Fahrgäste mit Wochen- und Monatskarten haben ihre Fahrausweise unaufgefordert den Gelderhebern und Kontrollbeamten bei jeder Überfahrt vorzuzeigen. Andere Fahrgäste haben unaufgefordert die für sie erforderlichen Fahrscheine zu lösen, die bis nach jeder Überfahrt aufzubewahren sind. Die Fahrgäste haben sich selbst davon zu überzeugen, daß ihnen für das entrichtete Fahrgeld auch die entsprechenden Fahrscheine ausgehändigt werden.
3. Wer ohne gültigen Fahrschein angetroffen wird, hat ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 40,-- € zu zahlen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
4. Bei Einstellung des Fährbetriebes infolge Havarie und Reparaturen des Fährschiffs, Ereignisse höherer Gewalt etc haben die Fahrgäste keinerlei Anspruch auf kostenlose anderweitige Beförderung durch Omnibusse und dergleichen. Da der Schiffsverkehr auf dem Rheinstrom gegenüber den Fähren die Vorfahrt hat, haben die Fahrgäste keinen Anspruch auf Verdienstaussfall bei eventuellem zu spät kommen zur Arbeitsstelle etc.
5. Fahrgäste, die sich auf dem Fährschiff übergeben und solche, die beim Übersetzen mit Tieren das Fährschiff verunreinigen, haben eine Sondergebühr von 5,-- € zu entrichten.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Fährordnung und die Überfahrtsbestimmungen.

Altrip, den 30. November 2004

Jacob, Geschäftsführer